



PFÄLZISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

MITGLIED IM DEUTSCHEN TISCHTENNIS BUND – MITGLIED IM SPORTBUND PFALZ

Internetordnung

Die Internetordnung ersetzt die Ausgabe vom 01. Juli 2015 und **tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.**

Gliederung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeines

Abschnitt B: PTTV-Internetseite

Abschnitt C: E-Mail

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt A – Allgemeines	3
1 Vorwort	3
2 Zweck	3
3 Verantwortlichkeit.....	3
4 Verfügbarkeit.....	3
5 Amtliche Bekanntmachungen.....	3
6 Mitteilungen.....	3
7 Berechtigte für HP-Veröffentlichungen	4
8 Gebühren.....	4
8.1 Verein	4
8.2 Internetumlage	4
8.3 PTTV	4
Abschnitt B – PTTV-Internetseite	5
1 Festlegungen	5
1.1 Veröffentlichung „Amtlicher Bekanntmachungen“	5
1.2 Veröffentlichungsfristen	5
1.3 Zeitrelevante Veröffentlichungen	5
1.4 E-Mail.....	5
1.5 Internet.....	5
1.6 Datenschutz	5
1.7 Verbotene Nutzung	5
Abschnitt C – E-Mail	6
1 E-Mailadressen der PTTV-Mitarbeiter	6
2 E-Mailadressen der Vereine.....	6
Abschnitt D – Schlussbestimmungen	6

Abschnitt A – Allgemeines

1 Vorwort

Der Pfälzische Tischtennis-Verband (PTTV) bietet öffentlich und weltweit zugängliche Informationen durch das Internet an. Er nutzt das Internet als offizielles Veröffentlichungsorgan.

2 Zweck

Die Internetordnung regelt den Informationsaustausch zwischen Verband, Mitarbeitern, Mitgliedsvereinen und Verbandsangehörigen der in der [Satzung](#) § 3 Absatz 1, genannten Organisationen. Sie regelt die Rechte und Pflichten.

3 Verantwortlichkeit

Der Internetbeauftragte ist verantwortlich für das Layout der [Homepage](#) (HP) und ist Ansprechpartner bei technischen Problemen. Größere konzeptionelle Änderungen sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen. Die Links sind mit dem Präsidenten abzusprechen. Dies gilt nicht für die Links zu den Mitgliedern.

4 Verfügbarkeit

Für die Behebung aller anderen technischen Probleme an der Hard- und/oder Software, die es dem Mitgliedsverein dauernd oder vorübergehend nicht ermöglichen die HP und alle weiterführenden Plattformen aufzurufen, ist dieser selbst verantwortlich. Das Nichtbeheben dieser Probleme entbindet ihn nicht von der Verantwortung, sich auf der HP und alle weiterführenden Plattformen zu informieren und über Veröffentlichungen des PTTV auf dem Laufenden zu halten.

5 Amtliche Bekanntmachungen

Da [amtliche Bekanntmachungen des PTTV](#) über das Internet erfolgen, muss sich jeder Verein durch Aufruf des entsprechenden Links der PTTV-Internetseite nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich informieren. Diesbezügliche Versäumnisse der Vereine schützen ggf. nicht vor Strafen gem. Bußgeldkatalog des PTTV.

Mitteilungen gelten ab dem der Veröffentlichung folgenden Montag, als Amtlich veröffentlicht.

6 Mitteilungen

Darüber hinaus gelten auch Mitteilungen der zuständigen Stellen per E-Mail, Fax, Post und mündlich als Amtlich.

7 Berechtigte für HP-Veröffentlichungen

Unter VERBAND

Unter BEZIRK

Präsident	
Vizepräsident Finanzen	
Vizepräsident Sport	Bezirkssportwart
Beauftragter f. Breiten- u. Freizeitsport	
Beauftragter für das Internet	
Beauftragter für Frauensport	
Beauftragter für Schulsport	
Ergebnisdienst	
Karteistellenleiter	
Kontrollausschussvorsitzender	
Rechtsausschussvorsitzender	
Spruchausschussvorsitzender	
Verbandsjugendtrainer	
Verbandsjugendwart	Bezirksjugendwart
Verbandslehrwart	
Verbandspressewart	Bezirkspressewart
Verbandsschiedsrichter-Obmann	
Verbandsschülerwart	Bezirksschülerwart
Verbandsseniorenwart	
Verbandsspielleiter	Kreisspielleiter

8 Gebühren

8.1 Verein

Die Verbindungsgebühren zum Aufruf der Internetseiten regeln die Vereine mit ihren Vereins-Internetbeauftragten selbständig.

8.2 Internetumlage

Eine Internetumlage ist in der [Kostenordnung](#) festgelegt.

8.3 PTTV

Die Verbindungsgebühren werden vom PTTV mit seinen Verbandsmitarbeitern geregelt.

Abschnitt B – PTTV-Internetseite

1 Festlegungen

1.1 Veröffentlichung „Amtlicher Bekanntmachungen“

Jeder Verbandsmitarbeiter ist für den Inhalt und die rechtzeitige Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen selbst verantwortlich, sofern diese für terminierte Ereignisse (Turniere, Versammlungen) relevant sind und eine Verspätung der Veröffentlichung nicht in den unter [A.4](#) genannten Gründen erfolgen musste. Alle Mitteilungen sind vom Verfasser mit seinem Namen zu versehen.

1.2 Veröffentlichungsfristen

Die laut PTTV-Satzung und den Ordnungen geforderten Veröffentlichungsfristen sind zwingend zu beachten.

1.3 Zeitrelevante Veröffentlichungen

Der erste Versuch einer zeitrelevanten Veröffentlichung durch den Mitarbeiter muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein ggf. vorhandenes technisches Problem so schnell behoben werden kann, damit die rechtzeitige Veröffentlichung gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, so muss allen Vereinen die Veröffentlichung anderweitig (E-Mail, Fax oder Postweg) zugestellt werden (siehe [A.6](#)).

1.4 E-Mail

Ein E-Mail-System gilt als Fernmeldeanlage im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB), wenn es an ein öffentliches Netz angeschlossen ist. Die Vertraulichkeit der Kommunikationsinhalte unterliegen den Regeln des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) und des StGB. Die Verbreitung bzw. der Bezug von Informationen, z.B. mit verfassungsfeindlichen, rassistischen oder pornografischen Inhalten führt zum Konflikt mit dem Strafgesetz und der Satzung und den Ordnungen des PTTV.

1.5 Internet

Die Verbreitung bzw. der Bezug von Material mit verfassungsfeindlichen, rassistischen, pornografischen und religionsfeindlichen Inhalten, oder von Inhalten, die gegen weltanschauliche und ethische Empfindungen verstoßen, sind auf der HP des PTTV verboten. Dies gilt auch für sogenannte Deep-Links, d.h. Links auf weiterführende Seiten. Zuwiderhandlung führt ausnahmslos zur Anzeige zwecks strafrechtlicher Verfolgung durch den Präsidenten des PTTV. Stammt der unerlaubte Inhalt von einem Mitglied des PTTV oder einem Verbandsangehörigen, erfolgt die verbandsinterne Strafverfolgung gem. Satzung und Rechtsordnung.

1.6 Datenschutz

Die unbefugte Nutzung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Der PTTV stellt den Schutz seiner Mitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der DS-GVO sicher.

1.7 Verbotene Nutzung

Bei Verwendung der auf den Internetseiten des PTTV befindlichen Informationen und Angeboten, die den Zweck des PTTV ([Satzung](#) § 2) widersprechen, behält sich der PTTV rechtliche Schritte vor.

Abschnitt C – E-Mail

1 E-Mailadressen der PTTV-Mitarbeiter

Jedem Mitarbeiter steht nach erfolgter Erteilung eines Benutzer-Accounts eine E-Mail-Adresse der Form Position-Bezirk@pttv.de (z.B. **BSW-VS@pttv.de**) zur Verfügung, die unbedingt beim Versand von Mails, die der Betreffende als PTTV-Mitarbeiter in Umlauf bringt, benutzt werden muss.

2 E-Mailadressen der Vereine

Jeder Verein muss eine E-Mail-Adresse beim PTTV hinterlegen, unter der er zur Verbreitung von Veröffentlichungen dann zu erreichen ist. Jeder Verein sollte hierbei darauf achten, dass diese Person (Internetbeauftragter des Vereins) nach Bedarf wöchentlich, mindestens einmal E-Mails vom Server abholt. Dies ist wichtig, da nur so der Informationsfluss an die Vereine gewährleistet ist. Der PTTV geht zwingend von diesem Sachverhalt aus.

Die Zahlung von Verbindungsgebühren (Online-Gebühren) regelt ggf. der Verein mit seinem Internetbeauftragten

Abschnitt D – Schlussbestimmungen

Diese Internetordnung ist gemäß Beschluss in der Gesamtvorstandssitzung vom 01.12.2018, ab dem 01.12.2018 gültig.